



Geschäfts-Nr. NL080214/U

II. Zivilkammer

Mitwirkend: Oberrichter Dr. O. Kramis, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider und Ersatzrichter lic.iur. P. Raschle sowie der juristische Sekretär lic. iur. A. Huizinga.

Beschluss vom 19. März 2009

in Sachen

1. Erwin Kessler, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Wellhausen TG und Thundorf TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
2. Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Präsident: Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Beklagte und Rekurrenten,

gegen

Katja Stauber Inhauser, geboren 23. August 1962, von Zürich und Aarau, Im Burenacher 9, 8703 Erlenbach,
Klägerin und Rekursgegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rudolf Mayr von Baldegg, Mayr von Baldegg, Bieri & Unternährer, Töpferstr. 5, 6004 Luzern,

betreffend

vorsorgliche Massnahmen

Rekurs gegen eine Verfügung der Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen vom 15. Dezember 2008 (EU080101)

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

Katja Stauber Inhauser (fortan "Klägerin" genannt) ist Moderatorin und Redaktorin der Tagesschau im Schweizer Fernsehen (act. 9/1 S. 5). Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) (fortan "Beklagter 2" genannt) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein mit dem Zweck des Tierschutzes, Dr. Erwin Kessler (fortan "Beklagter 1" genannt) dessen einzelzeichnungsberechtigter Präsident (act. 4). Mit Datum vom 31. Dezember 2007 zeichnete die Klägerin für die Anmoderation eines Beitrags zum Jahreswechsel verantwortlich; letzterer beinhaltete unter anderem eine Sequenz betreffend foie gras und Hummer in St. Moritz (act. 3/2 S. 1; act. 12 S. 4). Der Beklagte 1 "kritisierte" diese Anmoderation auf der Homepage www.vgt.ch des Beklagten 2 am Folgetag unter dem Titel *Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin, Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft*. Der Beklagte 1 will in der Folge festgestellt haben, wie sich die Haut der Klägerin auffällig gestrafft habe, weshalb er ihr Ende September 2008 ein Schreiben mit der Frage zugehen liess, ob sie sich Botulinumtoxin (bekannt unter dem Namen Botox) spritze (act. 9/5). Die Klägerin erteilte dem Beklagten 1 keine Auskunft, sondern forderte ihn vielmehr auf, die sie betreffenden Publikationen im Internet zu entfernen (act. 9/2/5). Der Beklagte 1 wiederum gab dieser Aufforderung grösstenteils nicht statt, sondern veröffentlichte mit Datum vom 13. Oktober 2008 einen weiteren Artikel auf der Homepage des Beklagten 2, welcher seither mehrmals angepasst wurde (act. 9/1 S. 6 f.).

II.

1. Mit Schreiben vom 11. November 2008 (act. 9/1) gelangte die Klägerin an den Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen und beantragte, es seien die Beklagten provisorisch unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle zu verpflichten, Publikationen

und Äusserungen betreffend die Klägerin (vgl. für genauen Inhalt act. 9/1 S. 2 f.) aus dem Internet zu entfernen und es sei ihnen zu verbieten, öffentliche Äusserungen des nämlichen Inhalts zu veröffentlichen und insbesondere die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und Botox-Präparaten zu stellen. Mit Fax und Eingabe vom 12. November 2008 ersuchte die Klägerin sodann, es sei ihren Begehren ohne Anhörung der Beklagten superprovisorisch stattzugeben (act. 9/3 f.).

2. Die Vorderrichterin erliess mit Verfügung vom 13. November 2008 (act. 9/7) die beantragten superprovisorischen Massnahmen und setzte den Beklagten eine Frist von sieben Tagen an, eine schriftliche Stellungnahme zum Massnahmebegehren der klagenden Partei einzureichen. Die Beklagten äusseren sich fristgerecht mit Eingabe vom 19. November 2008 (vgl. act. 9/8 f.).

3. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2008 (act. 2 = act. 8 = act. 9/16) wurde das Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gutgeheissen; die Beklagten erhoben mit Eingabe vom 27. Dezember 2008 (act. 1) rechtzeitig Rekurs (vgl. act. 9/17/1 f.) mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei die Verfügung materiell aufzuheben (act. 1 S. 1). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (act. 7). Die Rekursantwort wurde fristgerecht mit Datum vom 15. Januar 2009 erstattet (act. 12) und den Beklagten zur Kenntnis gebracht (act. 14). Die Beklagten liessen dem Gericht mit Datum vom 21. Januar 2009 eine Stellungnahme zur Rekursantwort zugehen (act. 15) und verzichteten auf Bemerkungen zu den klägerischen Beilagen (act. 18; act. 13/1-6). Mit Datum vom 10. Februar 2009 nahm die Kammer den aktuellen Bericht "*Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens*" (letztmals aktualisiert am 24. Januar 2009) zu den Akten (act. 20). Mit Schreiben vom 22. Februar 2009 zeigten die Beklagten sodann sinngemäss an, dass sie auf einer mündlichen Verhandlung bestehen würden (act. 22). Schliesslich ersuchte das Stadtrichteramt Zürich um Mitteilung des Rekursentscheides, angesichts eines Strafverfahrens der Parteien betreffend Verstoss gegen Art. 292 StGB (act. 22 f.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

4. Mit Schreiben vom 15. Januar 2009 erhob die Klägerin Klage gegen die Beklagten betreffend Persönlichkeitsverletzung beim Friedensrichteramt Meilen – die Klägerin hat Wohnsitz in Erlenbach (act. 12 S. 2 und act. 13/2). Die von der Vorderrichterin angesetzte Frist zur Einreichung der Klage ist damit gewahrt (act. 8 S. 13; act. 9/17/3; vgl. auch Art. 28e Abs. 2 ZGB), zumal auch das Verfahren vor einem örtlich unzuständigen Sühnbeamten nach § 109 ZPO nicht rechtsunwirksam wäre bzw. eine Weiterleitung an das zuständige Amt fristwahrend zu erfolgen hätte (§ 194 Abs. 1 GVG).

III.

1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage konnte die Klägerin sowohl den Beklagten 1 als auch den Beklagten 2 ins Recht fassen (act. 9/1 S. 5); auf eben dieser Grundlage sprach die Vorderrichterin den Befehl und das Verbot gegen beide Beklagten aus (act. 8 S. 11 ff.). Die Klägerin will der Rekurschrift der Beklagten nun entnehmen, der Beklagte 1 operiere als Organ der Beklagten 2, weshalb der Rekurs des Beklagten 1 ohne weiteres abzuweisen sei, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne (act. 12 S. 6). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte 1 namens beider Beklagter den Rekurs erhob und begründete (act. 1 S. 1). Die Beklagten sind beide durch die angefochtene Verfügung beschwert, weshalb auf ihren Rekurs einzutreten ist. Wäre der Rekurs sodann nur seitens des Beklagten 2 erhoben worden, so führte dies nicht zur Abweisung des nicht erhobenen Rekurses.

2. Mit unaufgeforderter Zuschrift vom 22. Februar 2009 machten die Beklagten darauf aufmerksam, sie würden noch stets auf die Vorladung zur Verhandlung warten. Bereits die Vorinstanz habe ohne öffentliche Verhandlung entschieden. Es stelle einen unheilbaren Mangel dar, sollte die Kammer gleich verfahren (act. 21). Das Rekursverfahren ist jedoch schriftlich (§ 276 f. ZPO). Eine mündliche Verhandlung kann einzig im – hier nicht zutreffenden – Fall stattfinden,

da die Kammer über familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates zu befinden hat (§ 280d Abs. 1 ZPO). Für das vorinstanzliche Verfahren ist das schriftliche Verfahren alternativ neben der mündlichen Verhandlung vorgesehen (§ 206 ZPO). Auch gemäss Art. 6 EMRK ist für ein Verfahren, in welchem einzig über vorsorgliche Massnahmen zu entscheiden ist, keine öffentliche Verhandlung vorgeschrieben (BGE 129 I 103 E. 2.1 mit Hinweisen); der Grundsatz von Art. 6 EMRK gilt nicht absolut. So muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) unter anderem auch keine Verhandlung stattfinden, wenn eine Streitsache keine Tat- oder Rechtsfragen aufwirft, die nicht adäquat aufgrund der Akten und der schriftlichen Parteivorbringen gelöst werden können (Urteile Döry gegen Schweden vom 12. November 2002, § 37; Lundevall gegen Schweden vom 12. November 2002, § 34; Salomonsson gegen Schweden vom 12. November 2002, § 34; Allan Jacobsson gegen Schweden vom 19. Februar 1998, §§ 46 und 49). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Weder ist der Sachverhalt umstritten noch sind komplexe Rechtsfragen zu lösen, für welche die persönliche Anwesenheit der Parteien notwendig wäre. Damit ist das vorliegende Verfahren ohne öffentliche Verhandlung zu entscheiden.

IV.

1. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegte (act. 8 S. 4 ff.), kann gemäss Art. 28c Abs. 1 ZGB die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen, wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Eine Verletzung durch periodisch erscheinende Medien kann das Gericht jedoch nur dann vorsorglich verbieten oder beseitigen, wenn sie einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint (Art. 28c Abs. 3 ZGB; vgl. BUCHER, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, Basel 1999, N 637).

1.1 Die Vorderrichterin erachtete die Homepage des Beklagten 2 nicht als periodisch erscheinendes Medium. Sie erwog, es könne keine Rolle spielen, dass er offenbar auch Zeitschriften auflege, seien doch die von der Klägerin als persönlichkeitsverletzend eingestuft Äusserungen nicht in den Zeitschriften, sondern auf der Homepage publik gemacht worden. Als aktuelle Schlagzeile werde noch immer ein modifizierter Bericht über die Klägerin und das Thema Botox geführt, obwohl von Aktualität nicht mehr die Rede sein könne. Des Weiteren fänden sich hauptsächlich Berichte über die Aktivitäten des Beklagten 2. Es handle sich mithin um eine klassische Homepage eines Vereins, die im Wesentlichen an die Vereinsmitglieder gerichtet sei. Deshalb sei die gerügte Persönlichkeitsverletzung nicht im Lichte von Art. 28c Abs. 3 ZGB zu prüfen (act. 8 S. 8).

1.2 Die Beklagten hielten in ihrer Rekursbegründung dafür, der Beklagte 2 sei ein Medienunternehmen mit zwei Zeitschriften, regelmässigen, periodischen News im Internet (www.vgt.ch), sowie einem abonnierbaren Email-Newsletter. Von der vorinstanzlichen Verfügung seien insbesondere auch die beiden Zeitschriften betroffen, in denen Berichte über Botox geplant seien (act. 1 S. 3). Das Verneinen der Anwendbarkeit von Art. 28c Abs. 2 (recte: 3) ZGB sei damit willkürlich und aktenwidrig. Auf www.vgt.ch würden mehrmals wöchentlich News veröffentlicht und es werde ein laufend aktualisiertes Leser-Forum unterhalten. Überdies sei die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift "VgT-Nachrichten" wie auch das vollständige Archiv dazu abrufbar. Die Vorderrichterin masse sich an, zu entscheiden, was als journalistisch aktuell zu gelten habe. Im Zentrum der ständig aktualisierten Schlagzeile über die Klägerin und das Thema Botox stehe die Zensur und das hängige Gerichtsverfahren. Die Aspekte einer klassischen Vereinshomepage, die Information über Struktur, Organisation, Aktivitäten und Kontaktpersonen des Vereins, stünden bei www.vgt.ch völlig im Hintergrund. Die Homepage sei an eine breite Öffentlichkeit gerichtet, die sich für Fragen des Tier- und Konsumentenschutzes interessiere; so werde sie über 1700 mal täglich besucht. Ferner seien im Jahr 2008 durchschnittlich vier News pro Woche veröffentlicht worden und die vom Beklagten 2 herausgegebenen Medien seien auch schon in anderen Verfahren als periodisch anerkannt worden (act. 1 S. 11 ff.).

1.3 Die Klägerin hält dagegen, bei der Website der Beklagten handle es sich nicht um ein periodisch erscheinendes Medium im Sinne der Gesetzgebung. Sie sei weder unabhängig noch journalistischen Grundsätzen verpflichtet. Es handle sich lediglich um ein reines Vereinsorgan, das sich auch nicht auf die Medienfreiheit der Bundesverfassung berufen könne (act. 12 S. 16).

1.4 Ein Medium im Sinne von Art. 28c Abs. 3 ZGB bzw. Art. 28g Abs. 1 ZGB liegt dann vor, wenn sich dieses an die Öffentlichkeit richtet oder der Öffentlichkeit zugänglich ist (BGE 113 II 369 E. 3a). Das Gesetz zählt in nicht abschliessender Weise Presse, Radio und Fernsehen auf. Aufgrund der bewusst offenen Formulierung des Gesetzgebers fällt grundsätzlich auch das Internet unter den Medienbegriff (SCHWAIBOLD, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, dritte Auflage, Basel/Genf/München 2006, N 3 zu Art. 28g ZGB; BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1997 S. 159 f.; DESCHENAUX/STEINAUER, Personnes physiques et tutuelle, quatrième édition, Bern 2001, N 666 f., BBI 1982 S. 673). Als periodisch gilt ein Medium dann, wenn dessen Inhalte regelmässig aktualisiert und erweitert werden und nicht eine blosser Archivfunktion erfüllen (NOBEL/WEBER, Medienrecht, dritte Auflage, Zürich 2007, N 156 zum 4. Kap.) und regelmässig an ein bestimmtes, mehr oder weniger gleich bleibendes Publikum gerichtet sind (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, zweite Auflage, Bern 2008, N. 15.31). Schliesslich wird in der Lehre teilweise postuliert, nur nach journalistischen Kriterien überarbeitete Internetauftritte seien unter den Begriff der periodisch erscheinenden Medien zu subsumieren (STUDER, in: Festschrift für Franz Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 689).

1.4.1 Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung verbietet den Beklagten, etwas über die Klägerin zu publizieren, dass sie mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten in Verbindung bringt. Von diesem Verbot ist nicht nur der Internetauftritt des Beklagten 2, sondern es sind auch die von ihm aufgelegten Zeitschriften betroffen. Es ist demnach grundsätzlich zu prüfen, ob die Homepage www.vgt.ch unter den Begriff des periodisch erscheinenden Mediums im Sinne der Gesetzgebung fällt und sodann – sollte die Homepage kein periodisch er-

scheinendes Medium sein – ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf die Zeitschriften des Beklagten 2 zutreffen.

1.4.2 Als Ausfluss der Eventualmaxime gilt es zunächst zu untersuchen, inwiefern die Tatsachenbehauptungen der Parteien im Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden dürfen (§§ 278, 267 Abs. 1, 138 und 115 ZPO). Bereits im vorinstanzlichen Verfahren führten die Beklagten aus, der Beklagte 2 sei ein Medienunternehmen mit periodischen News im Internet (act. 9/9 S. 1). Der Klägerin wurde zu dieser Tatsachenbehauptung die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht eingeräumt. Die Vorinstanz hat viel mehr von sich aus die Homepage www.vgt.ch besucht und ist aufgrund ihrer Erhebungen – die sie teilweise zu den Akten nahm (act. 9/14 f.) – zum Schluss gekommen, die Homepage sei kein periodisch erscheinendes Medium im Sinne von Art. 28c Abs. 3 ZGB (act. 8 S. 8). Die Klägerin erhielt erst im Rekursverfahren Gelegenheit erhielt, zu den tatsächlichen Vorbringen der Beklagten – auf der Homepage www.vgt.ch würden periodisch Neuigkeiten veröffentlicht – Stellung zu beziehen, ihre diesbezüglichen Ausführungen sind daher ohne Beschränkung zuzulassen. Die Klägerin bestreitet, dass es sich bei der Homepage des Beklagten 2 um ein periodisch erscheinendes Medium handelt; dies mit Hinweis auf die fehlende Unabhängigkeit sowie das Nichteinhalten journalistischer Grundsätze (act. 12 S. 16). Nicht explizit bestritten wird, dass der Beklagte 2 regelmässig Neuigkeiten auf der Homepage veröffentliche. Die pauschale Bestreitung betreffend die Ausführungen der Beklagten erfolgt unter Hinweis auf die Erwägungen der Vorinstanz; da auch Bestreitungen der gegnerischen Behauptungen substantiiert sein müssen (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMOND, Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2008, N 16 zu § 10), gilt als unbestrittene Tatsache, dass die Homepage www.vgt.ch regelmässig aktualisiert wird.

1.4.3 Die Klägerin beanstandet die fehlende Unabhängigkeit der Homepage www.vgt.ch, weshalb diese kein Medium im Sinne des Gesetzes darstellen könne (act. 12 S. 16). Es ist nicht erkennbar, worauf die Klägerin dabei konkret Bezug nimmt oder welcher Art Abhängigkeiten eines Mediums sein müssen, dass die Anwendung von Art. 28c Abs. 3 ZGB versagt bliebe. Weder dem Gesetz, noch der Rechtsprechung oder Literatur ist eine derartige Voraussetzung zu entneh-

men (vgl. bspw. STUDER/MAYR VON BALDEGG, Medienrecht für die Praxis, Zürich 2000, S. 11 und 228).

1.4.4 Sowohl die Vorinstanz wie auch die Klägerin berufen sich auf STUDER, der das Internet nur dann zu den periodisch erscheinenden Medien zählt, wenn es nach *journalistischen Kriterien* regelmässig überarbeitet wird (act. 8 S. 8, act. 12 S. 16; STUDER, a.a.O., S. 689). STUDER bezieht sich dabei auf die Stellungnahme Nr. 36/2000 des Presserates vom 18. August 2000 (www.presserat.ch/14280.htm). In dieser Stellungnahme wird festgehalten, dass mit dem Internet das Informationsprivileg für professionelle Medienschaffende aufgeweicht werde, da theoretisch jeder zum Medienschaffenden werden könne (Ziff. I.A). Weiter wird erklärt, dass sich der Presserat ausschliesslich mit journalistischen Medieninhalten des Internets befasse, wobei nur ein ganz kleiner Teil des World Wide Web einen journalistischen Produktionsprozess durchlaufen habe (Ziff. I.B f.). Sodann wird der Online-Journalismus definiert (Ziff. II.2). Die Stellungnahme des Presserates ist nicht auf die Definition der periodisch erscheinenden Medien im Sinne des ZGB gerichtet, sondern auf die Zuständigkeit des Presserats mit Blick auf Inhalte des Internets. Dem Wortlaut des Gesetzes kann kein derartiges Kriterium entnommen werden. Ein Absehen von begrenzenden Kriterien betreffend den Begriff der periodisch aktualisierten Mitteilungen im Internet hätte zur Folge, dass beispielsweise jeder regelmässig aufbereitete Blog (im Internet einsehbares Tagebuch) die gesetzlichen Erfordernisse erfüllte. Das Bundesgericht hat diesem Gedanken Rechnung getragen, als es mit Bezug auf das Gegendarstellungsrecht erwog, der Gesetzgeber habe sein Augenmerk vor allem auf jene Informationsverbreitung grossen Stils gerichtet, die zur Meinungsbildung der Allgemeinheit beitragen will (BGE 113 II 369 E. 3b; vgl. BÄNNINGER, a.a.O., S. 144). Der Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Mai 1982 ist weiter zu entnehmen, dass die Ausnahmeregel nur auf jene Medien Anwendung finden soll, bei denen sie sich in besonderem Masse aufdrängt (BBI 1982 S. 667). Eine Persönlichkeitsverletzung wiege schwerer, wenn sie von Presse, Radio oder Fernsehen verbreitet werde, da der Äusserung eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme und von Medien ganz allgemein ein ho-

hes Mass an Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein erwartet werde (BBI 1982 S. 645).

Das Gesetz lässt bezüglich des Begriffs des periodisch erscheinenden Mediums vieles offen. Die Rechtsprechung hat sie heute noch keine überzeugenden Kriterien der Abgrenzung entwickelt und damit Rechtssicherheit in diesem Bereich der Grundrechte geschaffen. Möglich wäre, Art. 28c Abs. 3 ZGB dahingehend teleologisch zu reduzieren, als dem periodisch erscheinenden Medium allgemein eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen müsste. Die deutsche Lehre geht davon aus, dass periodisch erscheinende Texte einen besonders nachhaltigen Eindruck auf die öffentliche Meinungsbildung haben müssen (VON HINDEN, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, Tübingen 1999, S. 48). Erst dadurch entstehe eine strukturelle Ungleichheit des Publizitätsgrades, die durch den Gegendarstellungsanspruch ausgeglichen werden soll. Online-Periodika wie Tageszeitungen, nicht aber eine schlichte Homepage seien erfasst. In Anwendung dieses begrenzenden Kriteriums wäre mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Internetauftritt des Beklagten 2 kein periodisch erscheinendes Medium im Sinne von Art. 28c Abs. 3 ZGB darstellte.

Diese Frage und damit auch eine Präzisierung mit Bezug auf Inhalte des Internets kann letztlich aber offen gelassen werden, ergibt sich doch – wie noch zu zeigen sein wird –, dass auch unter den rigideren Voraussetzungen die vorinstanzliche Verfügung zu schützen ist. Offen kann damit auch bleiben, ob die beiden Zeitschriften der Beklagten periodisch erscheinende Medien sind.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall eine Gegendarstellung nicht möglich ist. Ein vorsorgliches Berichtigungsbegehren ist dann abzuweisen, wenn eine Gegendarstellung möglich ist (vgl. BGE 118 II 369 E. 4a S. 372). Mit dem klägerischen Rechtsbegehren wird indes nicht eine Berichtigung, sondern die Beseitigung von Textstellen und Fotografien sowie ein Verbot von Publikationen beantragt, was auf dem Gegendarstellungsweg nicht erreicht werden kann (vgl. dazu BGE 5P.259/2005 E. 6.6).

2. Der Begriff der Persönlichkeitsverletzung wird vom Gesetz nicht definiert (MEILI, a.a.O., N 38 zu Art. 28). Eine solche ist dann widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Was unter einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung zu verstehen ist, bedarf folglich der Konkretisierung. Es ist stets nach einem objektiven Massstab zu beurteilen, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt (BGE 105 II 163 f.) bzw. glaubhaft gemacht ist. Bei Presseäusserungen ist zu prüfen, ob das gesellschaftliche Ansehen einer Person vom Standpunkt des Durchschnittslesers (bzw. -sehers oder -hörers) aus gesehen beeinträchtigt erscheint (BGE 126 III 305 ff., 111 II 211 und 105 II 163 f., je mit weiteren Hinweisen). Unwahre Äusserungen, welche die Persönlichkeit verletzen, sind stets als widerrechtlich zu qualifizieren (BGE 111 II 214). Ebenso die Verbreitung von wahren Tatsachenbehauptungen, wenn es um länger zurückliegende Vorstrafen, die Ausbreitung intimer Details oder sonderbarer Vorlieben und Neigungen geht, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht (BGE 111 II 214). Rechtmässig (und damit nicht widerrechtlich) handelt derjenige, der ein Interesse nachweisen kann, das dem grundsätzlich schutzwürdigen Interesse der verletzten Person mindestens gleichwertig ist. Das bedingt eine richterliche Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen. Dabei sind sowohl die Ziele als auch die Mittel zu prüfen, deren sich der Urheber bedient. Die Verbreitung wahrer Tatsachen wird grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung verletzt (BGE 126 III 306 und 122 III 456). Bei relativen bzw. absoluten Personen der Zeitgeschichte kommt bei fehlender Einwilligung des Verletzten dem Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses eine gewichtige Funktion zu (BGE 127 III 481 E. 2c/aa). Absolute Personen der Zeitgeschichte sind kraft ihrer Stellung, Funktion, oder ihrer Leistung derart im Blickfeld der Öffentlichkeit, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist (DESCHENAUX/STEINAUER, a.a.O., N 561a). Eine Persönlichkeitsverletzung durch periodisch erscheinende Medien gilt darüber hin-

aus nur dann als widerrechtlich, wenn *offensichtlich* kein Rechtfertigungsgrund für die Verletzung besteht.

2.1 Zur Frage der Persönlichkeitsverletzung hielt die Vorinstanz fest, die Publikation sei – wie jeder Durchschnittsleser ohne weiteres feststellen könne – in ihrer Gesamtheit persönlichkeitsverletzend: Die Klägerin werde als Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft vorgestellt, als alternde Moderatorin beschrieben, die sich immer dicker schminken müsse, um ihre Augenringe zu überdecken. Ihr werde vorgeworfen, mit Freude über Silvesterschlemmereien der Reichen des Landes zu berichten und damit das Konsumieren von foie gras und Hummer zu rechtfertigen. Weiter werde sie als Botox-Moderatorin bezeichnet, da ihr Gesicht plötzlich auffällig gestrafft erscheine, wobei Botox als Mittel beschrieben sei, das auf grausamer Tierquälerei basiere. Der von den Beklagten hergestellte Zusammenhang der aufgegriffenen Themen sei unzulässig. Mit der Behauptung, der Fernsehbericht über das Verspeisen von Hummer und foie gras mache der Klägerin Freude, werde ihr gleichzeitig unterstellt, sie billige den Verzehr solcher Nahrungsmittel und unterstütze konkludent Tierquälerei. Dergleichen werde der Klägerin mit der Behauptung, sie spritze Botox, unterstellt, Tierquälerei zu dulden, zumal die Herstellung gemäss Darstellung der Beklagten auf grausamer Tierquälerei basiere. Die Klägerin werde mit Beleidigungsabsicht bewusst übertrieben negativ dargestellt. Von einer sachlichen Darstellung oder einer bissigen Satire könne keine Rede sein. Es liege weder eine Einwilligung der Klägerin noch die Wahrung eines höheren Interesse vor, weshalb die Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich sei (act. 8 S. 9).

2.2 Die Beklagten machten in der Rekurschrift geltend, das Klagebegehren der Klägerin sei unsubstantiiert. Weiter würden mit der angefochtenen Verfügung ganze Internetseiten vorsorglich verboten, die überwiegend und persönlichkeitsrechtlich nicht relevant seien. Umfasst vom Verbot seien damit auch Darstellungen über das vom Schweizer Fernsehen unterdrückte tierquälnerische Familienfischen am Blausee. Die pauschale und exzessive Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit verletze Art. 10 EMRK im Kernbereich. Der Entscheid verletze zudem die Begründungspflicht als Teil des rechtlichen Gehörs, weshalb die Sa-

che zwingend an die Vorinstanz zurückgewiesen werden müsse (act. 1 S. 3 f.). Der Vorwurf der Vorinstanz, der von den Beklagten hergestellte Zusammenhang zwischen einzelnen, für sich nicht persönlichkeitsverletzenden Aussagen sei unzulässig, werde von der Klägerin nicht erhoben und verletze die Verhandlungs- und Dispositionsmaxime. Die Beklagten würden an der Klägerin sachliche Kritik üben, deren Berechtigung ein Leser autonom und objektiv beurteilen könne (act. 1 S. 10 f.).

2.3 In der Rekursantwort erwiderte die Klägerin, dass aus dem von der Vorinstanz gutgeheissenen Rechtsbegehren mit aller Deutlichkeit hervorgehe, welche Aussagen persönlichkeitsverletzend seien. Im Gesuch vom 11. November 2008 seien die einzelnen konkreten Aussagen aufgeführt. Das angeblich vom Schweizer Fernsehen unterdrückte Familienfischen am Blausee habe mit der vorliegenden Streitsache nichts zu tun. Ohne dass dem Postulat der Beklagten von Tierschutz in irgend einer Weise Rechnung getragen würde, gehe es ihnen im Wesentlichen darum, Privatpersonen gezielt in ihrer Persönlichkeit zu verletzen und unberechtigt anzugreifen (act. 12 S. 6 ff.).

2.4.1 Die Klägerin hat sämtliche Sachverhaltselemente, auf welche sich die Vorinstanz stützte, im Rahmen ihres Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen vorgebracht (vgl. act. 9/1-4). Die Vorinstanz hat eigenständig und unabhängig der rechtlichen Ausführungen der Klägerin erwogen, inwiefern die beiden gerügten Publikationen ehrverletzend seien. Darin ist keine Verletzung der Dispositions- oder Verhandlungsmaxime (§ 54 ZPO) zu erblicken, handelt es sich doch hierbei um die Frage der rechtlichen Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts, wobei das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet (§ 57 ZPO).

2.4.2 Die Verpflichtung des Gerichtes, einen Entscheid zu begründen, leitet sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV ab. Es ist nicht erforderlich, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; es kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein Begründung hat so abgefasst zu sein, dass sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz

weiter ziehen können (vgl. BGE 134 I 83, E. 4.1). Die Vorderrichterin hat in der angefochtenen Verfügung den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK genügend dargetan, dass die beanstandeten Publikationen in ihrer Gesamtheit persönlichkeitsverletzend seien (act. 8 S. 8 f.). Die Beanstandung der Beklagten, sie könnten sich gegen einen solch pauschalen Vorwurf nicht wehren (act. 1 S. 4) verfängt vor dem Hintergrund nicht, dass die angefochtene Verfügung aufzeigt, welche Passagen insinuiieren sollen, die Klägerin unterstütze die Tierquälerei (act. 8 S. 9), und in der Rechtsprechung überdies die Persönlichkeitsverletzung aus dem Zusammenhang einer oder mehrerer Publikationen anerkannt wird (ZBJV 121 S. 107 ff.). Die Vorinstanz ist damit ihrer Begründungspflicht nachgekommen; eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV ist unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen.

2.4.3 Äusserungen im Internet erschöpfen sich nicht in einer einmaligen Publikation oder Ausstrahlung, sondern stellen einen Dauerzustand dar. Gleichzeitig kann der Inhalt aber laufend geändert werden, ohne dass die vorherige Gestalt dokumentiert wäre (bei anderen Medien – so beispielsweise auch bei einem elektronischen Newsletter – verhält es sich in der Regel genau umgekehrt; sie erschöpfen sich in einer einmaligen Bekanntgabe, bei persistierendem Inhalt). Die von der Klägerin geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung rührt aus Inhalten des Internets. Die Beklagten konzedieren selber, dass diese Publikationen persönlichkeitsverletzend sind, jedoch harmlos und zudem sachlich gerechtfertigt (act. 1 S. 3).

a) Publikation <http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm>

Der Publikation mit dem Titel *Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens* der Beklagten (Stand 11. November 2008; act. 9/4 S. 4) waren unter anderem folgende Aussagen zu entnehmen: (...). *Offenbar möchte sie nicht, dass ihre Botox-Spritzerei an öffentlichen Gerichtsverhandlungen zur Sprache kommt. (...). Wenn Stauber einen anständigen Charakter hätte, würde sie auf dieses Tierquälereiprodukt verzichten und sich davon distanzieren, anstatt zu versuchen, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten einzuschüchtern. (...). Die folgenden Bilder aus einer beliebigen Tagesschau zeigen, dass Botox nicht schön macht. (...). Jedoch*

ist das Maul dieser Botox-Moderatorin grösser als ihr Charakter. So wird man durch herzlosen Konsum von Tierleid. (...). Solch hässliche Standbilder bietet nicht jeder Mensch. (...). Die Ausstrahlung einer hässlichen Seele kann keine Kosmetik, kein Botox übertünchen. Es folgen 25 unvorteilhafte Bilder der Klägerin.

Der Inhalt dieser Publikation hat indes schon mehrmals geändert (letztmals aktualisiert 24. Januar 2009) und die oben erwähnten Ausschnitte präsentieren sich nunmehr wie folgt: (...). *Das Botox-Spritzen wäre Privatsache von Katja Stauber, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. (...). Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquälprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied. Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer Egozentrikerin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Wenn Stauber einen anständigen Charakter hätte, würde sie auf das Tierquälprodukt Botox verzichten und sich davon distanzieren, anstatt zu versuchen, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern. Eine mit Botox künstlich geglättete Haut macht nicht schön! (...). Urteilen Sie selber, wie "schön" die Moderatorin Katja Stauber ist:* Es folgen wiederum sieben unvorteilhafte Bilder der Klägerin und der Hinweis, dass nicht mit Sicherheit bekannt sei, ob die Klägerin wirklich Botox spritze (als act. 20 zu den Akten genommen).

Sobald der Prozess spruchreif ist, fällt das Gericht den Endentscheid und legt ihm den Sachverhalt zugrunde, wie er in diesem Zeitpunkt besteht (§ 188 Abs. 1 ZPO). Da das Rechtsbegehren der Klägerin auf Beseitigung genau bezeichneter Internetinhalte gerichtet ist, sind diese Inhalte zum Zeitpunkt der Entscheidungsfällung zu beurteilen. Abzustellen ist damit nicht auf den Inhalt der Publikation vom 5. oder 11. November 2008, sondern auf den derzeit aktuellen Inhalt (Stand 24. Januar 2009). So weit die Klägerin mit ihrem Rechtsbegehren verlangt, es sei den Beklagten zu befehlen, den Text der Publikation *Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens* der Beklagten (Stand 5. November 2008; act. 9/1 S.

3) aus dem Internet zu entfernen, ist das Verfahren demnach als gegenstandslos geworden erledigt abzuschreiben, da dieser Text so nicht mehr im Internetauftritt des Beklagten 2 vorkommt.

b) Publikation <http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm>

Der Inhalt der obigen Publikation unter dem Titel *Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin, Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft* lautet wie folgt: *Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.*

c) Würdigung

Zu untersuchen gilt es Tatsachenbehauptungen und gemischte Werturteile über die Klägerin. Als Gesamteindruck haftet den Publikationen betreffend die Klägerin eine negative Konnotation an. Ein Durchschnittsleser assoziiert mit den von den Beklagten verwendeten Bildern und Worten ein sozial verwerfliches, rücksichtsloses und unprofessionelles Verhalten der Klägerin. Es ist demnach unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen (act. 8 S. 8 f.; § 161 GVG) und die übereinstimmende Einschätzung der Parteien glaubhaft dargetan, die Publikationen unter <http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm> sowie <http://www.vgt.ch/news2008/0801013-botox.htm> (auch in der aktuellen Fassung) seien persönlichkeitsverletzend.

Die Beklagten führen ein öffentliches Interesse an dem von ihnen als unethisch oder zumindest als stossend bezeichneten Verhalten der national bekannten Klägerin an (act. 1 S. 7). Es ist unzweifelhaft, dass die Klägerin kraft ihres Berufes als Moderatorin der Tagesschauhauptausgabe in allen beruflichen und gesellschaftlichen Schichten bekannt ist, weshalb sie als absolute Person der Zeitgeschichte einzustufen ist. Es ist demnach zu fragen, ob an der Berichterstattung über die Klägerin ein schutzwürdiges Informationsinteresse besteht, welches den

Anspruch auf Privatsphäre überwiegt (vgl. NOBEL/WEBER, a.a.O., N 98 zu Kap. 4). Die Anknüpfungspunkte in beiden Publikationen zur Person der Klägerin betreffend Tierschutz sind indes marginaler und zudem in beiden Fällen spekulativer Natur. Einzig die Anmoderation zu einem Beitrag der Tagesschau, sowie das Ausbleiben einer Stellungnahme zur Frage, ob sie Botox verwende, stehen in keinem Verhältnis zur Herabsetzung der Klägerin durch eine Vielzahl von unvoreilhaften Bildern und dem geschaffenen Eindruck, sie als egozentrische, unanständige Person unterstütze Tierquälerei. Von Seiten der Beklagten wird nicht substantiiert dargetan, dass die Klägerin in ihrer Anmoderation tierquälnerisches Verhalten gebilligt hätte. Damit können die Beklagten keinen Rechtfertigungsgrund glaubhaft dartun und der klägerische Anspruch erweist sich nach summarischer Prüfung der Rechtsfragen nicht als aussichtslos. Auch aus Art. 10 EMRK können die Beklagten nichts zu ihren Gunsten ableiten (act. 1 S. 6 f.), sieht doch dieser in Abs. 2 die Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zum Schutz des guten Rufes vor, wie es vorliegend glaubhaft dargetan wurde.

Es bleibt, darauf hinzuweisen, dass das Verhalten der Beklagten darauf gerichtet scheint, ihre Äusserungen auf ein mit richterlichem Persilschein gerade noch zulässiges Mass zu stützen, was aber nicht Aufgabe der Einzelrichterin im summarischen Verfahren oder der Kammer im Rekursverfahren sein kann. Der Vorwurf der Beklagten, auch persönlichkeitsrechtlich irrelevante Äusserungen würden verboten (act. 1 S. 3), verfängt nicht. Es ist den Beklagten unbenommen, ihre Anliegen – so zum Beispiel das Familienfischen am Blausee oder Bedenken die Herstellung von Botox betreffend – zum Gegenstand eines Artikels oder einer Publikation auf der Homepage www.vgt.ch oder in einer ihrer Zeitschriften zu machen, ohne diese aber an die Person der Klägerin anzuknüpfen.

3. Voraussetzung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist weiter, dass dem Verletzten ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht. Nach TERCIER (*Le nouveau droit de la personnalité*, Zürich 1984, N. 1123) kann die nicht leichte Wiedergutmachbarkeit des Nachteils angenommen werden, sobald die beantragte Massnahme einen persönlichkeitsrechtlich relevanten Angriff

verhindern oder beseitigen kann. Bei periodisch erscheinenden Medien muss die Persönlichkeitsverletzung einen besonders schweren Nachteil verursachen können, wobei nicht schon die Tatsache einer Verletzung die Schwere belegt (STUDER, a.a.O., S. 689).

3.1 Die Vorinstanz erwog, es liege auf der Hand, dass der Klägerin ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil durch die Herabsetzung ihres gesellschaftlichen Ansehens drohe (act. 8 S. 9).

3.2 Die Beklagten stellten sich demgegenüber auf den Standpunkt, es könne keine Rede davon sei, dass der Klägerin ein besonders schwerer, nicht wieder gut zu machender Nachteil drohe. Die Klägerin habe hiezu nichts vorgebracht. Bei verfassungskonformer Auslegung seien nur Gefahren für Leib und Leben oder für die Nationale Sicherheit oder ähnliche Gefahren darunter zu verstehen. Das rein private, keineswegs schwer wiegende Interesse der Klägerin genüge nicht für einen Grundrechtseingriff (act. 1 S. 4 ff.).

3.3 Die Klägerin machte geltend, dass mit zunehmender Dauer immer mehr Personen die ehr- und persönlichkeitsverletzenden Behauptungen der Beklagten im Internet zur Kenntnis nehmen würden. Es sei unmöglich, diese Personen zu erreichen, um ihnen mitzuteilen, die Publikationen seien zu Unrecht veröffentlicht worden. Selbst mit solch einer Mitteilung könnte der bereits eingetretene Image-Schaden der Klägerin nicht wieder gut gemacht werden (act. 9/1 S. 8).

3.4 Mit der Klägerin ist festzuhalten, dass die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen an einen unbestimmten Kreis von Personen gerichtet sind. Das beständige Element einer Publikation im Internet führt zu einer steten Zunahme des Kreises der Betroffenen. Es kommt hinzu, dass die Beklagten mit vergleichbaren Äusserungen und Bildern wie in den hier zu beurteilenden Publikationen auf ihrer Homepage über den vorliegenden Prozess berichten (act. 1 S. 12, act. 3/3). Es erscheint demnach als glaubhaft, dass der Klägerin durch die von den Beklagten verursachten Persönlichkeitsverletzungen ein nicht leicht wieder gut zu machender schwerer Nachteil droht. Die erhebliche Herabsetzung der Klägerin in privater und beruflicher Hinsicht (die Publikationen insinuierten in ihrer Gesamtheit, sie sei

egozentrisch, unanständig, unprofessionell und unterstützte Tierquälerei) kann nur schwer wieder gut gemacht werden.

4. Eine Unterlassungsklage ist dann möglich, wenn einer Person eine Verletzung ihrer Persönlichkeit droht, wobei sie den Bestand einer drohenden Gefahr glaubhaft zu machen hat; ist eine Störung nicht ernsthaft zu befürchten, so fehlt das Rechtsschutzinteresse (vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 14.14). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

4.1 Die Vorderrichterin verbot den Beklagten öffentliche Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhalts wie die beiden vorliegend beurteilten Publikationen zu veröffentlichen und insbesondere die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu stellen. Ein wirksamer Persönlichkeitsschutz sei nur möglich, wenn persönlichkeitsverletzende Äusserungen auch im Voraus verboten werden könnten. Das Verhalten der Beklagten lasse die Begehung oder Wiederholung einer widerrechtlichen Handlung unmittelbar befürchten, da sie die Verbreitung des verbotenen Artikels nach wie vor fördern würden. Den Beklagten zu verbieten, etwas über die Klägerin zu publizieren, das sie mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten in Verbindung bringe, sei eine präzise Umschreibung des befürchteten Verhaltens und solch ein Verbot gerechtfertigt (act. 8 S. 10 f.).

4.2 Die Beklagten stellen sich mit der Rekurschrift auf den Standpunkt, das pauschale Verbot ganzer Internetseiten und Themen bzw. das Verbot, die Klägerin irgendwie in Zusammenhang mit Botox zu bringen, gehe weit über den gesetzlichen Persönlichkeitsschutz hinaus, entbehre einer gesetzlichen Grundlage und sei menschenrechtswidrig. Den Beklagten werde damit praktisch jegliche Berichterstattung über das Gerichtsverfahren untersagt. Die Feststellung, die Klägerin führe im Zusammenhang mit Botox ein Gerichtsverfahren sei nicht persönlichkeitsverletzend (act. 1 S. 3 f. und 9).

4.3 Die Klägerin erachtet die Ausführungen der Beklagten als rabulistische Wortklaubereien und verweist auf ihr Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (act. 12 S. 8 und 11).

4.4 Mit der Rekursbegründung legten die Beklagten eine Internet-Publikation über das laufende Gerichtsverfahren ins Recht (act. 3/3), die vergleichbare Äusserungen und Bilder wie die vorliegend beurteilten Publikationen beinhaltet. Weiter weisen die Beklagten auf eine Plakat-Aktion über Botox und die Klägerin hin (act. 1 S. 12). Das sind Belege dafür, dass die Beklagten die Verbreitung des verbotenen Artikels nach wie vor fördern, wie die Vorinstanz zu Recht erwog (act. 8 S. 10). Weiter ist nicht bestritten, dass die Beklagten festhielten, sie würden die beanstandeten Publikationen nicht aus dem Netz nehmen, was sie auch gegenüber der Zeitung 20 minuten bestätigten (vgl. act. 9/1 S. 6). Der Rekurs ist diesbezüglich unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen im Grundsatz abzuweisen und die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen. Soweit das Verbot aber an Inhalte einer Website anknüpft, erweist es sich als unverhältnismässig weitgehend und wenig präzise. Aufgrund der dynamischen Natur einer Website (vgl. dazu schon act. 9/9 S. 8) ist das Verbot in teilweiser Gutheissung des Rekurses zu präzisieren und zu beschränken. Den Beklagten ist im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verbieten, Äusserungen über die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu veröffentlichen. Dieser weitgehende Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten ist durch die ernsthafte Befürchtung weiterer Persönlichkeitsverletzungen gerechtfertigt.

5. Nach dem Dargelegten ist der Rekurs der Beklagten grundsätzlich abzuweisen und die von der Einzelrichterin im summarischen Verfahren getroffene Verfügung zu bestätigen. Betreffend den Antrag, die Äusserung vom 13. Oktober 2008, aktualisiert am 5. November 2008 mit dem Titel "Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehen" aus dem Internet zu löschen, ist das Verfahren als gegenstandslos erledigt abzuschreiben, da die Beklagten die entsprechenden Textinhalte aktualisiert und geändert haben. In teilweiser Gutheissung des Rekurses ist sodann das vorinstanzliche Verbot (Dispositiv-Ziffer 2) zu beschränken. Da die der Strafandrohung unterstellte Verfügung eine besondere Belehrung über die strafrechtlichen Folgen des Ungehorsams voraussetzt, ist auf die Sanktion von Busse bis Fr. 10'000.- hinzuweisen (BGE 105 IV 248 E. 2; Art. 106 Abs. 1 StGB) und das vorinstanzliche Dispositiv in diesem Punkt zu präzisieren.

Wie in Art. 28e Abs. 2 ZGB vorgesehen, setzte die Einzelrichterin der Klägerin eine Frist zur Einreichung der Klage im ordentlichen Verfahren an (act. 8 S. 13), da die von ihr angeordnete vorsorgliche Massnahme blosser Glaubhaftmachung der anspruchsbegründenden Tatsachen voraussetzt (vgl. FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar ZPO, N 1 zu § 228 ZPO). Mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung (act. 8) ist damit der Rechtsstreit grundsätzlich noch nicht definitiv erledigt. Wird der ordentliche Prozess durch die Klägerin angestrengt, so werden die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen alsdann, soweit entscheidrelevant und bestritten, zu beweisen sein. Für die Frist zur Einleitung der Klage im ordentlichen Verfahren gilt weiterhin die Regelung der angefochtenen Verfügung (act. 8 S. 13).

V.

1. Die Kosten des Rekursverfahrens sind von der Klägerin zu beziehen, wobei es, dem nicht definitiven Charakter des Entscheides entsprechend, dem Gericht in einem allfälligen ordentlichen Prozess vorbehalten bleibt, der Klägerin den Rückgriff auf die Beklagte zu gewähren.

2. Die Entschädigungsfolgen sind für den Fall zu regeln, dass die Klägerin den ordentlichen Prozess nicht einleitet. Im Fall der rechtzeitigen Einleitung des ordentlichen Prozesses wird das Sachgericht über die Entschädigungsfolgen zu entscheiden haben.

VI.

Das Stadtrichteramt benötigt die Akten des vorliegenden Verfahrens für das bei ihm hängige Verfahren. Die Akten sind ihm herauszugeben (§ 8 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte).

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Das Verfahren wird betreffend den Antrag, die Äusserung des Inhalts:

"13. Oktober 2008, aktualisiert am 5. November 2008

Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehen

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Siehe: Mäuse werden mit Botox-Spritzen für die Schönheit zu Tode gefoltert

Seit der VgT in einer kritischen Glosse über den wohlwollenden Kommentar von Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber zur Neujahrs-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei der noblen Gesellschaft in der Silvester-Tagesschau auch deren Augenringe erwähnt hat, zeigt sich Stauber mit einer auffällig gestrafften Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lass, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen, Der VgT wird dies nicht tun."

aus dem Internet zu löschen, als gegenstandslos erledigt abgeschlossen.

2. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"2. Den Beklagten wird **im Sinne einer vorsorglichen Massnahme** verboten, Äusserungen über die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu veröffentlichen.

Kommen die Beklagten bzw. die für den Beklagten 2 handelnden Organe diesem Verbot nicht nach, haben sie mit einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB, Busse bis Fr. 10'000.-) zu rechnen."

3. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen und die angefochtene Verfügung bestätigt, mit der Präzisierung, dass die Widerhandlung gegen Art. 292 StGB mit Busse bis Fr. 10'000.- bestraft werden kann.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.- festgesetzt.
5. Die Kosten des Rekursverfahrens werden von der Klägerin bezogen. Es obliegt dem Gericht im ordentlichen Verfahren, der Klägerin gegebenenfalls Rückgriff auf die Beklagten zu gewähren.
6. Die Regelung der Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens wird dem Gericht im ordentlichen Verfahren vorbehalten.

Für den Fall, dass die Klägerin die Klage nicht fristgerecht rechtshängig macht, wird sie verpflichtet, den Beklagten eine Prozessentschädigung von je Fr. 150.– zu zahlen.

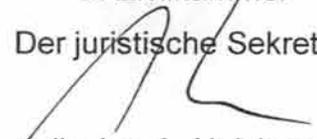
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, das Stadtrichteramt Zürich, Leitung Recht, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an die Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen, je gegen Empfangsschein.
8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Zivilkammer

Der juristische Sekretär:



lic. iur. A. Huizinga

versandt am:

20. März 2009